

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 15.05.2024 die Änderung der am 07.06.2023 im Verkündungsblatt 06/2023 veröffentlichten Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. ²Berufungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. ³Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Die Leibniz Universität Hannover setzt sich das Ziel, bei ihren Berufungs- und Bestellungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen. ²Sie verfolgt außerdem das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. ³Aus diesem Grund sind Berufungs- und Bestellungsverfahren so auszugestalten, dass die Gleichstellung gefördert wird.

§ 2 Grundlage für ein Berufungsverfahren

¹Grundlage für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur sind die Entwicklungsplanung der Leibniz Universität Hannover und das vom Dekanat zu erstellende Profilpapier. ²Das Berufungs- oder Bestellungsverfahren beginnt mit einem verbindlichen Vorgespräch des Dekanats mit dem Präsidium. ³Bei gemeinsamen Berufungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule entwirft die Leibniz Forschungsschule mit einer Fakultät das Profilpapier. ⁴Die oder der Vorsitzende der Leibniz Forschungsschule und die Dekanin oder der Dekan der kooperierenden Fakultät nehmen an dem verbindlichen Vorgespräch mit dem Präsidium teil. ⁵Die im Vorgespräch getroffenen Festlegungen sind Grundlage für den vom Dekanat an das Präsidium zu stellenden Freigabeantrag für die Professur oder die Juniorprofessur.

§ 3 Freigabeverfahren

- (1) ¹Das Dekanat stellt nach Zustimmung des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. ²Bei gemeinsamen Berufungs- oder Bestellungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule mit einer kooperierenden Fakultät bedarf der Antrag zur Freigabe der Professur zusätzlich der Zustimmung des Rates der Leibniz Forschungsschule. ³Dem Freigabeantrag ist eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. ⁴Bei Freigabeverfahren von Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften bedarf es neben der Zustimmung des Fakultätsrats und gegebenenfalls des Rates der Leibniz Forschungsschule auch des Einvernehmens mit der Leibniz School of Education (LSE). ⁵Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. ⁶Bei Professuren der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, die nicht den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind, muss im Profilpapier angegeben werden, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt. ⁷Außerdem ist dem Profilpapier hierzu eine Stellungnahme des Direktoriums der LSE als Anlage beizufügen. ⁸Weicht die Einschätzung der Fakultät und gegebenenfalls des Rates der Leibniz Forschungsschule, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt, von der Stellungnahme des Direktoriums der LSE ab, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (2) ¹Bei der Freigabe von Professuren wird der Senat vom Präsidium um Stellungnahme zum Freigabeantrag gebeten. ²Das Präsidium beschließt über die Freigabe. ³Zusätzlich ist die Zustimmung des Stiftungsrats zur Freigabe erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Absatz 3 NHG verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Freigabe von Juniorprofessuren mit Tenure-Track-Option. ⁵Das Präsidium informiert das Dekanat über die Freigabe.

- (3) Bei Professuren, deren Denomination der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität Hannover entspricht, erfolgt nach der hochschulinternen Freigabe gemäß § 3 dieser Ordnung die Freigabe durch den Vorstand der Wissenschaftsallianz.

§ 4 Ausschreibung

- (1) ¹Das Dekanat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. ²Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international erfolgen. ³Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. ⁴Die Kosten der Ausschreibung trägt die Fakultät.
- (2) ¹Die Fakultäten sind verpflichtet parallel zur Ausschreibung eine aktive Rekrutierung gemäß Rekrutierungsleitfaden durchzuführen und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. ²Die aktive Rekrutierung beinhaltet die Recherche nach Personen, an denen die Fakultät ein besonderes Gewinnungsinteresse hat und die persönliche Ansprache dieser Personen.
- (3) ¹Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. ²Ein entsprechender Antrag wird vom Fakultätsrat und bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer Leibniz Forschungsschule zusätzlich vom Rat der Leibniz Forschungsschule beschlossen und zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Professur und einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beim Präsidium gestellt. ³Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat über das Absehen von einer Ausschreibung.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat richtet die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum Beschluss über den vom Dekanat an das Präsidium zu richtenden Freigabeantrag ein. ²Die Zusammensetzung der Kommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. ³Bei gemeinsamen Berufungs- oder Bestellungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule mit einer kooperierenden Fakultät richten abweichend von Satz 1 der Fakultätsrat und der Rat der Leibniz Forschungsschule auf Vorschlag des Vorstands der Leibniz Forschungsschule eine gemeinsame Berufungs- oder Auswahlkommission ein. ⁴Die Leibniz Forschungsschule stellt in diesem Fall den Vorsitz der Berufungs- oder Auswahlkommission. ⁵Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Der Kommission sollen mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein fachfernes Mitglied der Hochschullehrergruppe stimmberechtigt oder beratend angehören. ²Bei Kommissionen mit mehr als drei internen stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sind die externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt; in diesem Fall müssen auch die anderen beteiligten Gruppen mit je zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Bei Berufungsverfahren von Professuren oder Juniorprofessuren, die den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind sowie bei Professuren mit Lehramtsbezug ist die LSE in der Regel mit einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe zu beteiligen. ⁴Dieses Mitglied wird dem Fakultätsrat vom Direktorium der LSE benannt. ⁵Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon der Hochschullehrerinnengruppe angehören; begründete Ausnahmen hierüber bedürfen der Zustimmung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) ¹Bei der Besetzung von Professuren oder Juniorprofessuren, die in der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität aufgeführt sind, ist mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der TU Braunschweig für die jeweilige Auswahl- oder Berufungskommission zu benennen. ²Diese sind externe Mitglieder der Kommission.
- (4) ¹In den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz mit der LUH kooperierende universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen können bei relevanten Juniorprofessuren oder Professuren ihrer Forschungslinie eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Auswahl- oder Berufungskommission entsenden, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann. ²Die Vertreterin oder der Vertreter kann ein Votum abgeben. ³Dieses Votum ist zur Dokumentation des Bestellungs- oder Berufungsverfahrens zu nehmen.
- (5) Die Referentin oder der Referent des Präsidiums für Berufsangelegenheiten und die zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte können als beratende Mitglieder der Kommission an den Sitzungen teilnehmen.

- (6) Beratende Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.

§ 6 Verfahrensvorschriften für Kommissionen

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt beim Einrichten der Kommission oder die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus den Kommissionsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitz. ³Die Einladung zur Sitzung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu übersenden.
- (2) ¹Die Sitzungen der Kommission können in Präsenz, als Videokonferenz oder auch im Hybrid-Format stattfinden. ²An der Vorstellungsveranstaltung (§ 7 Absatz 3) sollen in der Regel alle Kommissionsmitglieder in Präsenz teilnehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für alle eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. ³In begründeten Einzelfällen kann die oder der Kommissionsvorsitzende eine Ausnahme von der Präsenzpflcht für einzelne Bewerberinnen und Bewerber zulassen.
- (3) ¹Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. ²Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. ³Bei Sitzungen, die im Hybrid-Format oder als Videokonferenz stattfinden, sind bei der geheimen Abstimmung über die Berufungsliste datenschutzkonforme digitale Abstimmungsprogramme zu verwenden. ⁴Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Mehrheitsbeschluss der Kommission beizufügen.
- (4) ¹Mitglieder der Kommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass absolute oder relative Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. ²Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. ³Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. ⁴Jedes Mitglied der Kommission kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.
- (5) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Verfahrensvorschriften“ der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 7 Arbeit der Kommission

- (1) ¹Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Vorsitz der Kommission zugeleitet. ²Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte fachliche Anforderungsprofil erfüllen.
- (3) ¹Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. ²Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission. ³Ein Teil der Vorstellungsveranstaltung soll in englischer Sprache erfolgen. ⁴Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. ⁵Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der in der Kommission anwesenden Studierenden zu berücksichtigen. ⁶Zur Vorstellungsveranstaltung wird hochschulöffentlich eingeladen.
- (4) ¹Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. ²Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) ¹Über die Leistungen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt. ²Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission. ²Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. ³Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.

- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu äußern.
- (8) Auf Gutachten nach Absatz 5 kann verzichtet werden, wenn drei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Kommission angehören und diese bei allen Sitzungen der Berufungskommission anwesend sind und an der Aussprache und an den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, bei der Vorstellungsveranstaltung und bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages mitwirken.

§ 8 Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag, Ruferteilung

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag und legt diesen zusammen mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (2) ¹Bei gemeinsamen Berufungs- oder Bestellungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule mit einer kooperierenden Fakultät wird der Berufungs- oder Bestellungsvorschlag vom Fakultätsrat und dem Rat der Leibniz Forschungsschule beschlossen und mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vorgelegt. ²Besteht über den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag kein Einvernehmen, haben der Fakultätsrat und der Rat der Leibniz Forschungsschule ihre Entscheidung zu begründen und die Empfehlung der Berufungskommission über das Präsidium dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten. ³Das Präsidium entscheidet danach abschließend über den Berufungsvorschlag. ⁴Das weitere Verfahren richtet sich nach Absatz 3.
- (3) ¹Bei Berufungsvorschlägen und bei Bestellungsvorschlägen für Juniorprofessuren mit Tenure Track bittet das Präsidium den Senat um eine Stellungnahme. ²Das Präsidium entscheidet danach über den Berufungsvorschlag oder den Bestellungsvorschlag. ³Das sich daran anschließende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (4) ¹Bei Bestellungsvorschlägen von Juniorprofessuren ohne Tenure Track entscheidet das Präsidium abschließend. ²Das Präsidium informiert den Senat über die beschlossene Bestellung.
- (5) ¹Beim Absehen von einer Ausschreibung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 9, § 10 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 dieser Ordnung können der Senat, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und der Stiftungsrat bereits bei der Entscheidung über das Absehen von der Ausschreibung und über die Freigabe ihr Einvernehmen mit einem entsprechenden Berufungsvorschlag des Fakultätsrats erteilen. ²Dieses Einvernehmen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Präsidium dem Berufungsvorschlag ebenfalls zustimmt. ³Die Zustimmung des Stiftungsrats zur Freigabe ist notwendig, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Absatz 3 NHG verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entsprechen sollte.
- (6) ¹Nach der Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag erteilt das Präsidium den Ruf. ²Vor einer Ruferteilung sind länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land Niedersachsen in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.

§ 9 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a und b NHG)

- (1) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe der Professur ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt. ²Abweichend umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.
- (2) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter einen Ruf auf eine Professur an einer deutschen Universität oder auf eine entsprechende Professur an einer ausländischen Hochschule erhalten hat und mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an der LUH gehalten werden soll und der Senat zustimmt, wird das Berufungsverfahren analog § 10 Absatz 1 durchgeführt.

§ 10 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer oder zur Abwehr eines Rufes oder Beschäftigungsangebotes (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 NHG)

- (1) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe auf die Einrichtung einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten verzichtet. ²Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.
- (2) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, um eine Professorin oder einen Professor der BesGr. W2, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Leibniz Universität Hannover zu halten, kann das Präsidium auf das verbindliche Vorgespräch mit der Fakultät verzichten. ²Der Fakultätsrat beschließt den Freigabeantrag, den Verzicht auf Ausschreibung und den Berufungsvorschlag. ³Ein Profilpapier ist entbehrlich bei inhaltlich gleichbleibender Professur. ⁴Der Berufungsvorschlag umfasst nur den Namen einer zu berufenden Person. ⁵Das Präsidium beschließt über den Freigabeantrag, den Ausschreibungsverzicht sowie den Berufungsvorschlag mit dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme des Senats zur Freigabe, zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag und des Einvernehmens des Stiftungsrats zum Ausschreibungsverzicht sowie zum Berufungsvorschlag. ⁶Sollte die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Absatz 3 NHG verankerten Entwicklungsplanung entsprechen, bedarf es auch des Einvernehmens des Stiftungsrats zur Freigabe der Professur.

§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur der BesGr. W2 oder W3 auf Lebenszeit oder zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit der BesGr. W2 auf eine Professur der BesGr. W2 oder W3 auf Lebenszeit (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 3 NHG) nach positiver Tenure-Track-Evaluation

¹Im Fall einer positiven Tenure-Entscheidung bedarf es keiner erneuten Freigabe. ²Es wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. ³Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.

§ 12 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHG)

- (1) ¹Wird bei der Berufung einer Person auf eine Professur nach erfolgter Freigabe von der Ausschreibung abgesehen, weil die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. ²Das gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen und die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen derjenigen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover entspricht. ³Zusätzlich ist die pädagogisch-didaktische Eignung der zu berufenden Person durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan zu bestätigen. ⁴Der vom Fakultätsrat zu erstellende Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.
- (2) ¹Entspricht das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation nicht im Wesentlichen dem im Rahmen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover, ist ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchzuführen. ²Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

§ 13 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Besetzung einer nach BesGr. W3 bewerteten Professur unter Berücksichtigung des zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und der Leibniz Universität abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts zur Berufung einer aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Leistungen in herausragender Weise qualifizierten Persönlichkeit an deren Berufung die Hochschule zur Stärkung ihrer Qualität oder ihres Profils ein besonderes Interesse hat (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NHG).

- (1) ¹Als in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeiten gelten Personen mit außergewöhnlich hoher wissenschaftlicher Qualität und Relevanz und sehr hoher internationaler Sichtbarkeit und Reputation. Hierfür sind Kriterien heranzuziehen, die in der Gesamtschau die herausragenden wissenschaftlichen Leistungen dieser Persönlichkeit widerspiegeln. ²Diese Kriterien sind
1. die Auszeichnung mit einem hochrenommierten Wissenschaftspreis (Nobel-Preis, Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis, Greve-Preis der Leopoldina, Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis und Fields Medaille)

2. eine Funktion als Sprecherin und Sprecher hochkompetitiver interdisziplinärer Verbundforschungsprojekte, wie Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche in Verbindung mit außergewöhnlich hohen Drittmittelannahmen und einer außergewöhnlich hohen Publikationsleistung durch zahlreiche peer review Publikationen als Allein-, Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autorin oder korrespondierender Autor in hochgerankten Fachzeitschriften mit hohem Impact Faktor oder Listung als Highly Cited Researcher
3. der Aufbau und/oder die Leitung besonders hochwertig ausgestatteter, leistungsstarker Forschungs- und Entwicklungsbauten oder –zentren oder komplexer Forschungs- oder Entwicklungsinfrastruktur
4. bedeutungsvolle internationale Kooperationen mit weltweit renommierten Standorten bzw. Forschenden oder
5. andere (insbesondere im internationalen Kontext) vergleichbare Kriterien.

³Das zutreffende Kriterium oder die zutreffenden Kriterien sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (2) ¹Ein besonderes Interesse der Leibniz Universität an der Gewinnung der in herausragender Weise qualifizierten Persönlichkeit liegt vor, wenn die Person mit ihrer Berufung zu folgenden Entwicklungen im Sinne einer Qualitätsverbesserung oder Profilstärkung in Forschung und Lehre beiträgt durch
1. den Aufbau neuer, innovativer Forschungsschwerpunkte oder fachliche Ergänzung bzw. Verstärkung etablierter sowie aufstrebender Forschungsschwerpunkte (bspw. Ergänzung bereits vorhandener Fachexpertise zur Verstärkung von Exzellenzclustern (EC), Sonderforschungsbereichen (SFB))
 2. die Einwerbung von hochkompetitiven, interdisziplinären Verbundprojekten (z.B. EC, SFB) durch Ergänzung der vorhandenen Expertise oder der kritischen Masse
 3. den Ausbau der Forschungsinfrastruktur/-leistungen und der Gewinnung größerer internationaler Sichtbarkeit (bspw. durch Alexander von Humboldt-Professuren oder herausragende Wissenschaftspreis-trägerinnen und Wissenschaftspreis-träger) oder
 4. andere vergleichbaren Kriterien.

²Die erwartete Stärkung von Qualität oder Profil der Leibniz Universität Hannover ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (3) ¹Auf die Einrichtung einer Berufungskommission wird verzichtet. ²Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person. ³Über die Exzellenz in Wissenschaft oder Kunst und zum Beitrag der zu berufenden Person zur Stärkung von Qualität oder Profil der Leibniz Universität mit Bezug auf die strategische Entwicklungsplanung sind vom Leibniz-Tenure-Board zwei externe Gutachten sachverständiger Personen einzuholen; davon ein Gutachten von einer oder einem internationalen Gutachtenden. ⁴Soll eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, die oder der mit einem Wissenschaftspreis nach Absatz 1 Nr. 1 ausgezeichnet wurde, berufen werden, kann in den Gutachten auf die Ausführungen zur wissenschaftlichen Exzellenz verzichtet werden. ⁵Das Leibniz-Tenure-Board gibt unter wesentlicher Berücksichtigung der Gutachten eine Stellungnahme zur Berufbarkeit der Person ab. ⁶Das Präsidium stellt die Berufbarkeit und die Gründe für ein besonderes Interesse an der Berufung dieser Persönlichkeit zur Stärkung von Qualität oder Profil der Hochschule fest und beschließt den Freigabeantrag, den Ausschreibungsverzicht sowie den Berufungsvorschlag mit dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme des Senats zur Freigabe, zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag und des Einvernehmens des Stiftungsrats zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag.
- (4) Das Präsidium kann den detaillierten Verfahrensablauf in einer Handreichung regeln.

§ 14 Abweichendes Berufungsverfahren bei der Berufung von nebenberuflichen Professorinnen und Professoren aus dem Ausland gemäß § 19 der Grundordnung

- (1) ¹Von einer Ausschreibung wird abgesehen. ²Auf das Einrichten einer Berufungskommission wird verzichtet. ³Die Fakultät schlägt in einem Vorgespräch dem Präsidium eine Professorin oder einen Professor aus dem Ausland zur Berufung auf eine nebenberufliche Professur vor. ⁴Zum Vorgespräch sind das Profilpapier und das Curriculum vitae einschließlich Schriftenverzeichnis einzureichen. ⁵Stimmt das Präsidium diesem Vorschlag grundsätzlich zu, beschließt der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag. ⁶Der Berufungsvorschlag ist zu begründen. Insbesondere ist zu begründen, was die vorgeschlagene Person zur Profilbildung der Leibniz Universität beitragen wird und dass die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 25 NHG erfüllt werden. ⁷Die Beurteilung der Forschungsleistungen erfolgt durch externe Begutachtung anhand von zwei strukturierten Gutachten (mindestens ein Gutachten von einer Gutachterin oder einem Gutachter aus dem Ausland). ⁸Die Beurteilung der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolgt in der Regel durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Fakultät an der die Professur eingerichtet wird. ⁹Die Handreichungen von Senat und Präsidium für die Fakultäten zur Berufung von Professorinnen und Professoren aus dem Ausland für nebenberufliche Professuren an der LUH sowie zum Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren sind im gesamten Verfahren zu beachten.

- (2) Dem Berufungsvorschlag der Fakultät sind das Profilpapier, das Curriculum vitae einschließlich Schriftenverzeichnis, Patente, Wissenschaftspreise und Nachweise zur pädagogisch-didaktischen Eignung, die Stellungnahme der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans zur pädagogisch-didaktischen Eignung sowie die zwei externen, strukturierten Gutachten zu den Forschungsleistungen und eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten zum Berufungsvorschlag beizufügen.
- (3) Das Präsidium beschließt den Berufungsvorschlag im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat nach einer Stellungnahme des Senats und erteilt den Ruf.

§ 15 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn ein gemeinsames Berufungsverfahren mit außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Thüringer Modell (§ 26 Abs. 8 Satz 2 NHG) durchgeführt wird

- (1) Auf eine Ausschreibung kann abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 NHG verzichtet werden, wenn eine Person berufen werden soll, die bereits an der außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt ist.
- (2) Das Präsidium kann beim verbindlichen Vorgespräch dem Antrag der Fakultät auf Freigabe der Professur und dem Antrag auf Absehen von einer Ausschreibung mit dem Vorbehalt zustimmen, dass diese Beschlüsse von Senat und Stiftungsrat bestätigt werden.
- (3) ¹Die Fakultät führt nach dem verbindlichen Vorgespräch ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durch. ²Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats nur eine Person.
- (4) ¹Nachdem der Senat zur Freigabe der Professur, zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag Stellung genommen hat, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat über den Berufungsvorschlag. ²Der Stiftungsrat erklärt gleichzeitig sein Einvernehmen zum Ausschreibungsverzicht. ³Zusätzlich ist die Zustimmung des Stiftungsrats zur Freigabe erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Absatz 3 NHG verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht.

§ 16 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.